

Gedanken

über

**Freiheit, Vaterland,
Verfassung und Gesetze**

von

Johann Heinrich Tobler

Vorlesung in der Sonnengesellschaft Speicher am 11. November 1824

Flüchtig hingeworfene Gedanken über Freiheit, Vaterland Verfassung und Gesetze von Herrn Landsfährndrich Tobler, von ihm selber vorgelesen in der Monatsversammlung der Sonnengesellschaft Speicher am 11. November 1824

Verehrteste Herren und Freunde

Freiheit!

Dieses Wort beinhaltet nach meiner Meinung drei Hauptbegriffe

- Freiheit der Person
- Freiheit auf Eigentum und Berufsausübung und
- Freiheit auf Ausübung politischer Rechte, oder im höchsten Sinn: das Recht eines Volkes, sich selbst zu regieren.

[1. Teil: Freiheit]

Die **Freiheit der Person**, im Gegensatz zur Sklaverei, oder der in einigen Ländern noch stattfindenden Leibeigenschaft, ist schon eine köstliche Wohltat des Himmels.

Wie unglücklich ist der Mensch, der unter der völligen Willkür und Laune eines andern steht, und dessen ganzes Dasein von seinem Herrn abhängt: wie viel Druck und Unrecht muss er sich gefallen lassen, ohne seinem Schicksal entfliehen zu können und wagt er es, sich zu befreien – dieser Schritt ihn Todes würdig macht.

Köstlicher ist – nebst der persönlichen **Freiheit**, auch diejenige **des Eigentümers und Berufsrechts!** Es gibt Staaten wo zwar die Person frei und sicher ist, aber ihr Erwerb gehört grösstenteils Andern und ihr Herr hat das Recht seine Untertanen zu Frondiensten anzuhalten so oft er will. Er kann sie auch - unter leichtem Vorwand - des erworbenen Eigentums berauben. Wahrlich ein trauriges und drückendes Los!

Am kostbarsten aber - neben der Freiheit der Person, des Eigentums und Berufs - ist die **Ausübung des politischen Rechts**, also die Befugnis eines ganzen Volks, sich selbst zu regieren. Dieses Glück hat das Volk des Kantons Appenzell, zu dem wir alle gehören.

Ein Volk das dieses Recht besitzt, hat aber auch wichtige Pflichten. Es muss diese Rechte nach den Grundsätzen einer klugen und gerechten Staatsverwaltung handhaben. Tut es das nicht, wird es sein eigener Despot, beschränkt seine Rechte und Freiheiten.

Eine sonderbare Behauptung!

Wie kann ein freies Volk sein eigener Despot werden, mithin sich selbst im Wege stehen?

Lassen wir hierüber die Geschichte unseres Lands, fragmentarisch, selbst sprechen, und es wird sich die Richtigkeit des obigen Satzes ergeben.

Als unsere Väter auf Vögelisegg, am Stoss, und an der Wolfshalde Gut, Blut und Leben wagten und opferten, war es gewiss ihre Absicht, ihre Nachkommen so frei als möglich zu machen, so frei – dass sie in allen Verhältnissen und Umständen so handeln, wie es die jeweilige Situation erfordert und sich also selbst helfen und vor mancher Not und manchem Übel schützen können, denen andere Völker aufgrund ihrer Beschränktheit und Beschränkung unterliegen müssen. Diese Freiheit ist somit ein Schatz, der unerschöpflich ist.

Wie wendeten aber ihre Nachkommen diesen Schatz an?

Sie begruben ihn, wie der Engherzige im Evangelium, damit nichts dazu oder davon komme und meinten so, dem Willen des Erblässers gemäss gehandelt zu haben, die Dummköpfe!

Wohin aber führte sie diese Art und Weise zu handeln?

Als die Gefahr von Aussen vorüber war, und die Ruhe und Ordnung im Innern nach und nach erstarkte, sann der lebhaftige Geist des Volks auf allerlei erfolgreiche Erwerbsmöglichkeiten.

Haben die Menschen dabei aber bedacht, - wie es einem Volk geziemt - sich alle für einen und einer für alle zu verbünden, einander in jeder Not beizustehen, sich gegen äussere und innere Feinde, Gefahren und Leiden durch Gemeingeist und gute Einrichtungen zu schützen?

Haben sie zukünftige Kriegsgefahr im Auge behalten und sich mit Waffen genugsam versehen und sich darin geübt?

Nein! Sie haben die vorhandenen Waffen zur Seite gelegt, sich träger Ruhe überlassen und sich mit den Taten ihrer Väter gebrüstet und sich für ewig sicher geglaubt!

Haben sie den Ackerbau als des Landes natürliches Einkommen betrachtet und versucht, demselben soviel abzugewinnen wie es Fleiss und Nachdenken wohl möglich gemacht hätten?

Sie haben den früher betriebenen Ackerbau gänzlich eingehen lassen und sich auf den Viehstand gelegt und Butter und Käse ins Ausland verkauft. Dieser Stand machte ihnen wenig Mühe, im Winter gingen sie grossen Teils müssig und verzehrten ihre Einnahmen. Durch diese Lebensweise wurden sie dann vom Ausland hinsichtlich Lebensmittellieferungen und Brot immer mehr abhängig.

Haben sie aber später nach der Einführung der Gewerbe, und bei dem grossen Gewinn der dabei gemacht wurde darauf geachtet, dieser Abhängigkeit durch Kornvorräte, mittels allgemeinen Beiträgen zu entgehen?

Mitnichten, denn in den Jahren 1770 bis 1772 herrschte eine solche Teuerung, dass Hunderte den Hungertod starben. Leicht hätte man diese Not gemildert, wenn früher Kornvorräte angelegt worden wären. Ein krachendes Beispiel hievon gab die Stadt St. Gallen, welche das Viertel Korn an ihre Mitbürger um 27 Batzen abgab, während es auf dem Markt 5 Gulden kostete.

Als die Not vorüber war, wollte ein angesehener Kaufmann des Landes, der zugleich Mitglied der Regierung war, auf jedes in seiner Schreibstube verkaufte Stück dem Verkäufer 2 Gulden vorenthalten zur Gründung einer Vorratskasse. Die Folge dieser guten Gesinnung aber war, dass das Volk diesen Mann seines Amtes enthob.

War denn die Obrigkeit im Land immer taub und stumm, konnte sie nichts voraussehen, nichts anordnen, das dieses Elend verhindert hätte?

Würden und müssten hier unsere Vorfahren, ein Herrmann von Schönenbüel und ein Paulus Gartenhauser nicht sagen: *Wir haben unsere Leben, Gut und Blut für unsere Nachkommen eingesetzt und sie hätten zum Glück ihrer selbst nur Gut, nur einen Teil des Überflusses, nicht einmal opfern nur zurücklegen müssen!*

Wie sollten wir nur dies Benehmen erklären?

Gute alte Väter! Ursache war ein grundfalscher Begriff von Freiheit:

Eure Nachkommen meinten, einen Schatten zu beleidigen, wenn sie etwas an dem veränderten, was ihr ihnen hinterliesset. Sie glaubten, jede Abgabe - und wenn sie ihnen

hundertfältige Früchte getragen hätte - sei der Freiheit des Eigentums zuwider. --- Sie fassten nicht den grossen Gedanken: *Wir sind zwar Erben eines unermesslichen Guts und unser eigener Herr und Gesetzgeber, aber als diese haben wir auch die hohe Pflicht, für das Wohl des Ganzen zu sorgen. Dafür zu sorgen, dass alle Brüder glücklich seien, dass alle zu diesem Zwecke das Ihrige beitragen, dass sich alle als Mitglieder einer und derselben Familie fühlen, dass gemeines Glück aller Glück, gemeine Not aller Not sei. Durch allgemeine Massnahmen sei daher jedem Bedürfnis, jeder Not entgegen zu steuern.*

Gute edle Väter - was würdet ihr empfinden, wenn ihr einmal einer Versammlung des grossen Rats beiwohnen würdet, wenn es um die Festsetzung der Steuer ginge. Ihr würdet feststellen, dass es um 20gerlei Interessen ginge, und das private Interesse dem des ganzen Landes vorgezogen wird, als ob die Mitglieder des Rats nicht fürs ganze Land da sässen und sein Wohl zu besorgen hätten! Eure Nachkommen fühlen nicht das Beruhigende und Tröstende im Gedanken: *Wir wählen unsre Obrigkeit selbst aus unsrer Mitte, darum sollten wir uns ihrer Leitung und Beschlussfassung gerne überlassen und es nicht als eine Verletzung ihrer Befugnisse ansehen, wenn sie Anordnungen trifft gegen Not und Verderben. Und sollte sie dabei auch unser Vermögen in Anspruch nehmen, und ins Innere unseres Tuns und Wirkens greifen, haben wir doch vertrauensvoll sie zum Regieren bestimmt.*

Der grosse Haufen kann in viele Dinge keine genügend ausreichende Einsicht haben!

Was könnte nun die Antwort unserer Väter auf dieses alles sein?

Wohl nur folgendes:

Du Volk des Kantons Appenzell! Unwürdige Nachkommenschaft!

Du bist an goldene Ketten gebunden – gebunden und beschränkt: dich tyrannisiert deine eigene Freiheit. Um sie nicht zu verletzen, gebrauchst du sie nicht. Spricht dies jemand aus, so stempelst du ihn zum Hochverräter. Wären seine Ansichten noch so richtig und meinte er es noch so gut mit dir, du verbannst ihn aus seinem Wirkungskreis und glaubst dabei noch, vaterländisch gehandelt zu haben --- so meinten wir es nicht!

[2. Teil: Vaterland, Verfassung und Gesetze]

Vaterland!

Welch ein weit umfassendes Wort! Wie schwellt sich dabei die Brust des biedereren Mannes. Was das Kind bei dem Worte Mutter fühlt, das fühlt der, der sein Vaterland liebt. Je mehr er es liebt, umso mehr kümmert er sich um dessen Wohl.

Das Land in dem er geboren und erzogen wurde – das ihm eine ruhige Wohnstätte gibt, und ihn und die Seinigen nährt, das ihm Schutz gewährt in Bedrängnissen, dieses Land liegt ihm nahe und es schmerzt ihn dessen Unglück; Leben, Blut und Gut ist ihm nicht zu teuer, um es für dasselbe hinzugeben.

Wenn er aber seinem Vaterland also kindlich vertraut, wenn er nichts Höheres, nichts Grösseres kennt und alles für dasselbe hingibt, so hat im Gegenzug das Vaterland dieses Vertrauen, diese Liebe diese Anhänglichkeit zu rechtfertigen, aber wie? durch welches Organ? Grund und Boden als tote Dinge können das nicht! Verfassung, Gesetze und Obrigkeit müssen das tun.

Verfassung und Gesetze müssen alle jene kräftigen, schützenden, tröstenden Eigenschaften in sich enthalten, unter deren Wirkung und Einfluss der Einwohner des Landes glücklich leben kann.

Eine **freie Verfassung** ist wohl hierzu das geeignetste Mittel - aber wie oben erwähnt, wird sie sehr oft missverstanden. Umso wichtiger sind kluge, richtige Ansichten, väterliche Gesinnungen, Gerechtigkeit, Liebe und Geradlinigkeit. Die Obrigkeit darf keine Furcht vor den Menschen oder vor dem Recht haben. Nur durch gute, sachverständige Verwaltung und Anwendung der Gesetze wird das Glück eines Landes erzielt.

Die **Gesetze** müssen dem Bedürfnis der Einwohner entsprechen. Wo die Gesetze nicht hinreichen, muss die Obrigkeit durch Verordnungen aushelfen - es gibt nicht für jede Rechtsfrage Gesetze - und töricht wäre jener Gesetzgeber, der für alles Gesetze geben wollte.

Wie oft traten aber im Laufe nur eines Jahrzehnts Fälle ein, auf die kein vorhandenes Gesetz passt? Wenn nun die Obrigkeit kraftlos ist, wenn sie sich vor Kritik fürchtet, ihr Amt mehr liebt als das Wohl ihrer Untergebenen; wenn sie sich aus Furcht vor Tadel zur Untätigkeit hinreissen lässt, was wird und muss denn hieraus entstehen?

Welch grosse gesegnete Wirkung müsste es haben, wenn einmal in einem schwierigen Falle eine durchgreifende Massregel helfen könnte, die Obrigkeit mannhaft und einstimmig erklärte: *Du Volk hast uns bei unserm Eid aufgetragen, dein Bestes zu besorgen, wir halten nun -- bei unserm Eid dies oder das für dein Bestes, wir befehlen dir auch demselben nachzukommen um deines Heils willen; dafür stehen wir! Kannst du unsere gute Absicht einsehen, in Ordnung! Falls nicht, entbinde uns unsres Eides, wir können und wollen nicht anders handeln!*

Nach meiner innigsten Überzeugung würde solch ein Benehmen Ehrfurcht gewinnen und eine solche Obrigkeit bekäme mehr Einfluss und Zutrauen als keine vor ihr. Dadurch würde der Weg für die Zukunft gebahnt, um manches Gute und Nützliche einführen zu können.

Eine furchtsame kraftlose Obrigkeit hingegen läuft vor sich selbst weg, sie zeigt sich durch ihre Schwäche und wäre nicht würdig zu regieren. Sie wird auch bald Wirksamkeit, Achtung und Zutrauen verlieren.

Gesetze, sagte ich oben, müssen den Bedürfnissen der Einwohner des Landes entsprechen. Es wäre zu wünschen, dass dies in unserm Land der Fall wäre; allein ich bedaure, in wichtigster Beziehung das Gegenteil darlegen zu müssen.

Schon das Grundgesetz unserer Verfassung, der sogenannte Zweite Artikel im Landbuch, ist ein Ding, das erfahrungsgemäss in seiner Anwendung nie anders als sehr nachteilig wirken kann. [vgl. den Hinweis im Anhang]

Die Formulierung dieses Artikels, (in einer politischen Wirre fabriziert), ist von solcher Art, dass bei Anwendung desselben zwischen Obrigkeit und Volk notwendigerweise eine bittere Spannung entstehen muss.

Bei der Formulierung dieses Grundgesetzes sollten wir ganz dem Beispiel des Kantons Glaris folgen. Dessen Gesetz ist bezüglich Formulierung von Gesetzesvorschlägen zuhanden der Landsgemeinde unverdrehbar klar, einfach, hinreichend und beruhigend für Obrigkeit und Volk.

[3. Teil: Rechtspflege und Gewaltentrennung]

Die **Rechtspflege** in unserem Land ist äusserst mangelhaft, so dass ich schon manchen lieben Mann sagen hörte, wenn sich einer um 50 Gulden vor Gericht streitet, er gäbe 25 freiwillig her. Denn er weiss im Vornherein, dass der Streit halbiert werden wird. Diese Äusserung - so grell sie scheint - zeigt die Oberflächlichkeit, mit der die Fälle entschieden werden. Es ist zu bedauern, dass die Untersuchungen und Zeugenbefragungen vor den Schranken des Rats abgeschafft wurden. Die Sache hatte früher mehr Ernst, die Untersuchungen waren genauer und die Erörterungen bestimmter, indem auf diese Weise nie mehr als eine Partei an die Schranken gerufen, behandelt und beurteilt wurde. Durch die getroffene Abänderung und Zusammenschmelzung der Gewalten hat die Pünktlichkeit sehr gelitten, in dem jetzt 5 bis 6 Parteien auf einmal vorgelassen und, so zu sagen, die Gegenstände übers Knie gebrochen oder an kostspielige Kommissionen weiter verwiesen werden, deren Urteile in den wenigsten Fällen stichhaltig sind. Auch ist der Umstand zu bedauern, dass in allen Instanzen mehr und weniger immer die gleichen Sätze wiederholt werden und also Parteilichkeit oft Anteil an den Urteilen der höchsten Instanz nimmt.

Die **Trennung der Gewalten und Gerichte** ist ein Glück für jede Verfassung. Am schönsten und besten stünde sie unserer Verfassung an, wo nach altem Recht nicht Vater und Sohn oder Tochtermänner, noch Brüder oder Schwäger bei der gleichen Behörde sitzen sollten. Wie sehr man aber von dieser Regel abwich ist jedermann bekannt. Aber auch bekannt ist, wie sehr die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit darunter leidet.

Am nachteiligsten aber ist folgender Missbrauch, der von keinem rechten Mann und von keinem Richter gelitten werden sollte: Hat nämlich jemand einen Prozess, so geht er - und nicht selten mit einem Helfershelfer - von Beamten zu Beamten, von Hauptmann zu Hauptmann, von Ratsmitglied zu Ratsmitglied im ganzen Land herum und sucht sie für sich einzunehmen. Wer nur die Wahrheit sagen will, hat das nicht nötig, indessen ist es aber schon so weit gekommen, dass der, der nicht geht, schon halb verloren hat.

Ein Richter ist auch nur ein Mensch, und wer zuerst redet, greift gewöhnlich am tiefsten ein. Dieser Unfug sollte bei harter Strafe dem Richter und Klienten verboten werden und letzterer ausschliesslich auf den Gerichtstag verwiesen werden, wo er dann auch Gehör bekommt. Ärger als in unserm Kanton kann kaum in einem andern der Missbrauch im Advokatenwesen wirken, das man hier so sehr verabscheut.

Dass die Richter an den Ratssitzungen die Rechtsfälle beschleunigen, hat seinen natürlichen Grund. Erstens sind sie so schlecht bezahlt, dass sie nebst der Versäumung ihrer häuslichen Geschäfte sich grösseren Teils noch selbst verköstigen müssen und zweitens kommt eine mehrtägige Sitzung von 35 Mitgliedern des Rats das Land teuer zu stehen. Man arbeitet also lieber flüchtig und weist wichtige Fälle ab.

Durch folgende Modifikation unseres Rechtsganges, könnte den meisten der oben gerügten Mängel abgeholfen werden:

Würde festgesetzt,

- in der Regel 5 Mal im Jahr grossen Rat zu halten,
- die Staatsverwaltungs- und Malefiz-Fälle in voller Sitzung zu verhandeln,
- Justiz- und Polizei Fälle aber an einen Ausschuss des grossen Rats von 11 Mitgliedern (dessen Präsident immer der regierende Landammann wäre) zu verweisen, so wäre das Gericht nicht immer mit den gleichen Richtern besetzt, diese Richter würden die Fälle genauer erörtern, und selbst wenn dieser Ausschuss auch 3 mal solange sässe als der ganze Rat, so würde er doch nicht mehr kosten, wenn auch seine Belohnung aus dem Landessäckel bestritten werden sollte.

Wie aber wäre es, wenn die prozesslustigen Einwohner des Landes ihre Verhandlungen selbst bezahlten mittels einer billigen Gerichtsgebühr? Sollte dieselbe nicht ganz für die

Entschädigung der Richter auslangen, so könnte der Rest immer noch aus der Landeskasse getilgt werden. Es wäre dies aber eine grosse Erleichterung.

Dass auch in Malefizfällen die bisherige Ordnung beinahe grauenvoll genannt werden dürfte, zeigt der Umstand, dass ein armer auf Leben und Tod gefangener Mensch sein Schicksal nicht erfährt bis ein paar Stunden vor der Vollstreckung des Urteils. Die meisten Male steht der Arme um 9 Uhr vormittags vor Gericht, bittet um sein Leben und hofft auf Gnade --- eine Stunde kann die Beurteilung dauern. Das Leben wird ihm abgesprochen und 2 Stunden hernach fällt sein Kopf vom Rumpfe.

Würde obige Idee realisiert, so könnte sich der Rat am Montag versammeln, die Kriminalfälle entscheiden, bei Todesurteilen dem Malefizant sein Schicksal anzeigen und die Justifikation donnerstags darauf durch den Ausschuss des Rates vollzogen werden. Eine Verfahrensweise, die den heutigen Ansichten der Menschlichkeit und christlichen Milde gegen Unglückliche völlig angemessen wäre!

Verehrteste Herren und Freunde!

Diese Gedanken liessen sich noch weiter fortführen, allein ich breche ab, denn ungeachtet ihrer Flüchtigkeit, werden sie doch Stoff genug zur einen oder anderen Diskussion bieten.

Impressum

Transkription: Erich Zellweger und Peter Abegglen

Fachliche Assistenz: Heidi Eisenhut, Patric Schnitzer

Anpassungen an heutiges Sprachverständnis: Béatrice Frehner-Salathé

Gliederung (Titelsetzung, Interpunktationen, Abschnittsetzung): Peter Abegglen

Speicher, November 2020

Hinweis zum erwähnten Artikel 2 im Landbuch:

Der berühmte zweite Artikel im Landbuch gewährte das Initiativrecht in einer scheinbar sehr demokratischen Form, dennoch war er nicht geeignet, einer Opposition ein genügendes Ventil zu bieten. Er machte das Volksrecht der Initiative von einer doppelten rhetorischen Leistung vor dem Grossen Rat und der Landsgemeinde abhängig und verlangte einen überdurchschnittlichen Mut. Daher sagte der liberale Dr. Heim in der Revisionskommission von 1831, der Artikel sei eine Fussangel für den freien Mann, denn nicht jedem sei es gegeben, vor dem versammelten Volk zu reden, und somit wäre nur dem Frechen die Türe geöffnet, dem Schüchternen und Bescheidenen dagegen sei es verunmöglicht. (...)

Auszug aus: Walter Schläpfer: Die Landsgemeinde von Appenzell Ausserrhoden in „Das Land Appenzell“, Verlag Appenzeller Hefte Herisau, 1965